

4338/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das Vorgehen von "News" und Herrn Rechtsanwalt Dr. Zanger im Zusammenhang mit der Causa "Rosenstingl", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Ist es nach den Standesregeln der Rechtsanwälte zulässig, als ständiger Rechtsanwalt eines Magazins mit einem Dritten einen Exklusivvertrag zu verhandeln und gleichzeitig dessen Vertretung auch in den Verhandlungen mit dem Magazin zu übernehmen?
2. Wie sehen Sie die Rolle der Medien angesichts dessen, daß für die exklusive Vermarktung von Skandalfällen Zahlungen geleistet werden, die meist nicht den Opfern der Straftaten, sondern den Rechtsanwälten der Beschuldigten zugutekommen?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, derartige Entlohnungen zugunsten der Opfer der Straftaten sicherzustellen?
4. können Sie das Gerücht bestätigen oder verneinen, daß Mitarbeiter des Magazins "News" oder Rechtsanwalt Dr. Zanger schon vor der Verhaftung Peter Rosenstingls seinen Aufenthaltsort kannten?
5. Ist es richtig, daß Mitarbeiter des Magazins "News" oder der genannte Rechtsanwalt bei der Verhaftung von Peter Rosenstingl anwesend waren?
6. Wurde das Justizressort von "News" in irgendeiner Weise von der Veröffentlichung des Verdachts, auf einem Konto in Deutschland könnten noch größere Beträge liegen, vorinformiert?"

Zu 1:

Ich ersuche um Verständnis, daß es grundsätzlich nicht Sache des Bundesministers für Justiz ist, das Verhalten eines Rechtsanwalts in disziplinarer Hinsicht zu beurteilen. Gemäß § 23 Rechtsanwaltsordnung und § 1 Disziplinarstatut 1990 obliegt es dem Ausschuß bzw. dem Disziplinarrat einer Rechtsanwaltskammer, die standesrechtliche Aufsicht auszuüben bzw. Berufspflichtverletzungen von Rechtsanwälten zu ahnden. Das im § 78 Disziplinarstatut 1990 normierte Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz auf dem Gebiet des Disziplinarverfahrens erstreckt sich nicht auf Entscheidungen und Verfügungen im Einzelfall, sondern umfaßt nur das Recht zur Erteilung von allgemeinen Weisungen und Belehrungen insbesondere bei Wahrnehmung einer verfehlten Praxis oder einer dem Gesetz nicht entsprechenden Geschäftsführung.

Ganz allgemein kann daher lediglich darauf hingewiesen werden, daß ein Rechtsanwalt gemäß § 10 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung verpflichtet ist, die Vertretung einer Partei abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. Ebenso darf er nicht beiden Teilen im selben Rechtsstreit dienen oder Rat erteilen. Jedenfalls unzulässig ist eine Doppelvertretung im Fall von Interessenskollisionen.

Zu 2:

Kritik an manchen Praktiken des sogenannten "Scheckbuch - Journalismus" ist sicherlich berechtigt. Nicht zu billigen Entwicklungen im Medienwesen ist aber zunächst vor allem mit den Mitteln der Selbstkontrolle der Medien zu begegnen. Eine Besinnung auf die ethischen Grundwerte journalistischer Arbeit - wie dies vom österreichischen Presserat gegenüber seinen Mitgliedern stets eingemahnt wird - sowie eine sorgfältige Beachtung der Bestimmungen des Ehrenkodizes der österreichischen Presse könnten viel dazu beitragen, mitunter an den Gesetzgeber erhobene Forderungen nach besonderen Verbotsbestimmungen zu entkräften.

Zu 3:

Opfer von Straftaten haben die Möglichkeit, ihre Forderungen gegen Täter sowohl im Strafverfahren als auch am Zivilrechtsweg geltend zu machen. Zur Sicherstellung

zuerkannter Entschädigungen dienen verschiedene exekutionsrechtliche Mittel. Eine strafrechtliche Sicherstellung von Vermögenswerten ist nur in Form der Abschöpfung der Bereicherung des Täters oder des durch den Täter Bereicherten oder in Form des Verfalls von Vermögenswerten krimineller Organisationen zulässig. An eine Ausdehnung dieser Bestimmungen ist nicht gedacht.

Zu 4 und 5:

Vom Bundesministerium für Inneres nach Brasilien entsandte Beamte haben am 5. Juni 1998 aus Fortaleza berichtet, daß sie am späten Nachmittag dieses Tages den genannten Rechtsanwalt in der Eingangshalle des dortigen Polizeigebäudes gesehen und in Erfahrung gebracht haben, daß der Rechtsanwalt im Auftrag der Zeitschrift "News" in Fortaleza aufhältig sei. Wörtlich wird in dem Bericht ausgeführt: "Jedenfalls wurde seitens der lokalen Behörden dem Dr. Zanger keine Kontaktaufnahme mit Rosenstingl persönlich gewährt, worauf er die Polizeidienststelle verließ."

Näheres ist mir dazu nicht bekannt.

Zu 6:

Eine Vorinformation der zuständigen Justizbehörden durch Mitarbeiter der Zeitschrift "News" über das in dieser Zeitschrift veröffentlichte Konto bei der Dresdner Bank in Stuttgart ist nicht erfolgt. Die Staatsanwaltschaft Wien hatte jedoch bereits vor dieser Veröffentlichung Kenntnis von diesem Konto.